Bundesrat **Drucksache** 552/1/89
(Grunddrs. 619/88 und 552/89)

06.02.90
Fz

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1987 (Jahresrechnung 1987)

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A.

Ziffer 1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1987 (Jahresrechnung 1987) aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Entlastung gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung zu erteilen.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

552/1/89

B.

Ziffer 2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschließung anzunehmen:

1. Der Bundesrat teilt nicht die Kritik des Bundesrechnungshofs an der Vergabepraxis von Kassenkrediten an die Länder durch die Bundesbank (Tz. 57.2.2.).

   Die unterschiedliche Inanspruchnahme von Kassenkrediten durch die Länder ist strukturell begründet:

   - Die Höchstgrenze für die Kassenkredit-Inanspruchnahme bemißt sich nach der Bevölkerungszahl (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBankG), die Ausgaben der einzelnen Länderhaushalte und damit das zu finanzierende Volumen pro Kopf der Bevölkerung ist jedoch außerordentlich unterschiedlich.

   - Je nach Höhe der Brutto-Kreditfinanzierungsquote in den Länderhaushalten, also des Anteils der über Brutto-Kreditaufnahmen zu finanzierenden Ausgaben einschl. Tilgungen, ist auch das Bedürfnis der Zwischenfinanzierung höchst unterschiedlich; eine hohe Brutto-Kreditfinanzierungsquote führt regelmäßig zu erhöhten Zwischenfinanzierungen über Kassenkredite.

   - Die Kassenkreditfinanzierung ist auch vom Haushaltsvolumen an sich abhängig, weil mit hohen Haushaltsvolumina zwangsläufig hohe Liquiditäts-Schwankungen innerhalb der jeweiligen Monate verbunden sind.

   - Überdies gibt es erhebliche Unterschiede in den täglichen Ein- und Auszahlungsströmen der einzelnen Länder. Sie sind maßgeblich durch die unterschiedliche Struktur der

Länderhaushalte (z.B. Position Nehmer- und Geber-Länder im Finanzausgleich, bei Zerlegungsgewinnen; Finanzstruktur Stadtstaaten/Flächenstaaten usw.) und durch unterschiedliche Zahlungs- und Fälligkeitstermine bestimmt.

Eine höhere oder niedrigere Inanspruchnahme der Kassenkredite ist demnach im Rahmen der Finanzautonomie der Länder entsprechend den unterschiedlichen Kassendispositionen erforderlich. Den unterschiedlichen strukturellen Bedingungen der Länder sollte auch künftig Rechnung getragen werden. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß das jetzige Verfahren bei Vergabe von Kassenkrediten beizubehalten ist. Er sieht keine Veranlassung, neue Kriterien für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten entsprechend dem Vorschlag des Bundesrechnungshofs zu entwickeln.

2. Der Vergleich des Bundesrechnungshofs über die Ausnutzung der Kassenkredite zwischen Bund und Ländern (Tz. 57.2.2.1 Abs. 2) zeigt zum wiederholten Male, daß die Kassenkredit-Plafonds der Länder in Relation zu dem des Bundes, der bezogen auf das Haushaltsvolumen mehr als doppelt so hoch ist, auch im Hinblick auf die Liquiditätssicherheit der Länder zu gering bemessen sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seinen Beschluß vom 5.2.1988 (Drs. 349/87 - Beschluß -), durch eine Änderung des Bundesbankgesetzes sicherzustellen, daß die Kassenkredit-Plafonds der Länder dem des Bundes angeglichen werden.